

Lesefassung der Kurabgabensatzung der Gemeinde Seebad Lubmin

Die Lesefassung der Kurabgabensatzung beinhaltet:

- die Kurabgabensatzung vom 27.01.2017; Beschluss-Nr. 1587, GV-Sitzung 28.2016; bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.amtlubmin.de am 27.01.2017
- die 1. Satzung zur Änderung der Kurabgabensatzung vom 26.04.2017; Beschluss-Nr. 1602, GV-Sitzung 13.03.2017; bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.amtlubmin.de am 27.04.2017

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Seebad Lubmin

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Lubmin ist als Seebad anerkannt. Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet. Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Erholung bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen eine Kurabgabe. Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.
- (2) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu bezahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Unterkunft nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt.
- (2) Kurabgabepflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit (Wochenendhäuser, Bungalows o.ä.) ist, wenn und soweit er sie überwiegend selbst zu Erholungszwecken nutzt.

§ 3 Befreiung von der Kurabgabe

- (1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,

2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Schwerbeschädigte, die ausweislich amtlicher Unterlagen auf ständige Begleitung angewiesen sind,
3. das dritte und jedes weitere anwesende Kind eines Familienhaushaltes,
4. Personen, die sich ausschließlich zu anderen als zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten, insbesondere zum Besuch einer Unterrichtseinrichtung zur Ausbildung für einen Beruf, zur Ausübung eines Berufes, eines Gewerbes oder zum Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgeltes,
5. Teilnehmer an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen für die Dauer der Veranstaltung.
6. Personen, die der Zweitwohnungssteuer unterliegen.

(2) Die Befreiung von der Zahlung der Kurgabe ist von dem Berechtigten nachweisbar vorzulegen.

§ 4 Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet.

(2) Die Kurabgabe beträgt bei Kurabgabepflichtigen, die

- im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen
 - a) in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres:

1. für jede Person über 18 Jahre	1,59 € Netto	1,70 € Brutto
2. für jedes Kind von 6 – 18 Jahre	0,79 € Netto	0,85 € Brutto
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember und 01. Januar bis 30. April eines Jahres wird keine Kurabgabe erhoben
- im Erhebungsgebiet eine Unterkunft nehmen
 - a) in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres:

1. für jede Person über 18 Jahre	1,50 € Netto	1,60 € Brutto
2. für jedes Kind von 6 – 18 Jahre	0,75 € Netto	0,80 € Brutto
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember und 01. Januar bis 30. April eines Jahres

1. für jede Person über 18 Jahre	0,84 € Netto	0,90 € Brutto
2. für jedes Kind von 6 – 18 Jahre	0,47 € Netto	0,50 € Brutto

(3) Die Jahreskurabgabe beträgt im Erhebungsgebiet

- | | | |
|-------------------------------------|---------------|----------------|
| 1. für jede Person über 18 Jahre | 42,05 € Netto | 45,00 € Brutto |
| 2. für jede Person von 6 – 18 Jahre | 21,02 € Netto | 22,50 € Brutto |

(4) Bei der Berechnung der Kurabgabe gelten An- und Abreisetag zusammen als ein Tag.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Die Kurabgabe wird für höchstens 28 Tage im Jahr pro Gast erhoben. Dies gilt auch bei mehreren Aufenthalten.

(2) Personen in behördlich anerkannten gemeinnützigen (sozialen) Einrichtungen, z.B. Heimvolkshochschule oder Gartensparte zahlen für die Kurabgabe 0,30 € pro Tag in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September des Jahres.

(3) Schwerbeschädigte, die eine Behinderung von 70 % und mehr nachweisen, zahlen eine ermäßigte Kurabgabe in Höhe von 0,80 € Brutto vom 01. Mai bis 30. September

eines Jahres sowie in Höhe von 0,50 € Brutto vom 01. Oktober bis 31. Dezember und 01. Januar bis 30. April eines Jahres.

- (4) Alters-, Invalidenrentner, Schüler, Lehrlinge, Studenten und Arbeitslose zahlen eine ermäßigte Kurabgabe in Höhe von 0,80 € Brutto vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres sowie in Höhe von 0,50 € Brutto vom 01. Oktober bis 31. Dezember und 01. Januar bis 30. April eines Jahres gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises.

§ 6 Sonderregelungen

- (1) Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet haben, weisen sich durch ihren Personalausweis oder dessen Fotokopie aus. Kinder im Alter von 6 – 15 Jahren erhalten in der Kurverwaltung eine personengebundene kostenfreie Kurabgabekarte.
- (2) Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten nach § 2 Abs. 2 zahlen eine Pauschalkurabgabe pro Haushalt und Jahr von 45,00 € Brutto.
- (3) Für die Zahlung der Pauschalkurabgabe nach § 6 Abs. 2 gelten keine Ermäßigungen.
- (4) Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten nach § 2 Abs. 2 erhalten für sich und ihre Haushaltsangehörigen nach Vorlage des Einzahlungsbeleges eine personengebundene Kurabgabekarte für das laufende Jahr.

§ 7 Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht nach Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Abreisetag.
- (2) Tagesgäste haben die Kurabgabe bei Ankunft im Erhebungsgebiet unverzüglich durch Lösen einer Tageskurabgabe, die als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt, in der Kurverwaltung der Gemeinde Lubmin oder an den aufgestellten Kurabgabeautomaten im Bereich der Promenade zu entrichten. Die Tageskurabgabe ist nicht übertragbar und auf der Rückseite von dem Kurabgabepflichtigen sofort nach dem lösen mit seinem Namen zu versehen.
- (3) Die Kurabgabe ist spätestens am ersten Werktag nach der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer fällig und beim Wohnungsgeber zu entrichten.
- (4) Die Kurabgabe kann von nachweislich Beauftragten bzw. Mitarbeitern der Kurverwaltung auch außerhalb der Geschäftsräume der Kurverwaltung gegen Aushändigung einer Kurabgabekarte und Quittung eingezogen werden.

§ 8 Erhebungsformen der Kurabgabe

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch die Kurverwaltung dem Wohnungsgeber oder nachweislich Beauftragten eine auf dem Namen des Kurgastes lautende Kurabgabekarte ausgestellt. Diese Kurabgabekarte gilt gleichzeitig als Quittung für die gezahlte Kurabgabe. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurabgabekarte berechtigt zur Benutzung der kommunalen Einrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen im Erhebungsgebiet, soweit nicht besondere Entgelte, s. § 1 Abs. 3, erhoben werden.

- (3) Die Kurabgabekarte ist beim Betreten der Anlagen und Einrichtungen sowie dem Strand mitzuführen. Sie ist auf Verlangen den Aufsichtspersonen, die sich ausweisen müssen, vorzuzeigen.

§ 9 Pflichten und Haftung

- (1) Wer Personen beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen unverzüglich in das Gästeverzeichnis einzutragen, die Kurabgabe einzufordern, die Kurabgabekarte und den Meldeschein auszustellen und innerhalb von 3 Tagen in der Kurverwaltung abzurechnen.
- (2) Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für die Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Jugendherbergen, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen sowie gemeinnützige und soziale Einrichtungen.
- (3) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Gast auf die Kurabgabensatzung hinzuweisen.

§ 10 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach dem Kommunalabgabengesetz.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Amtsvorsteher des Amtes Lubmin.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde und deren Beauftragte können die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten und grundstücksbezogenen Daten aus folgenden Unterlagen verwenden und weiterverarbeiten:
- Melderegisterauskünfte,
 - Gästeverzeichnis der Vermieter,
 - Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz,
 - Grundstückseigentümerverzeichnis.
- Die Gemeinde darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung der Kurabgabe im Seebad Lubmin vom 01.02.2010 außer Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung trat rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

LESEFASSUNG